Hausbesitzer **Freese**
Gefahr im Rinnstein

dig zunehmenden Straßenverkehrs „mit Gefahr für Leib und Leben verbunden und deswegen unzumutbar".

Außerdem fühlt sich Freese „in seiner persönlichen Freiheit, in seinem Recht auf freie Betätigung verletzt, er empfindet sich zu einer Art Zwangsarbeit verpflichtet", die keineswegs kraft Artikels 12 des Grundgesetzes gerechtfertigt sei.

Absatz 2 dieses Artikels bestimmt: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer . . . für alle gleichen Dienstleistungspflicht."

Hausbesitzer Freese vermißt diese Voraussetzung, da ihm als Angehörigem „einer ganz kleinen Bevölkerungsschicht" — der Hausbesitzer — „eine Sonderarbeit zugunsten der großen Mehrheit zugemutet wird".

Gebhard Müller, Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzender des Ersten Senats, reagierte prompt auf den Segeberger Notruf: Er bat Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, alle Landesregierungen, den Kieler Landtag und den Segeberger Magistrat um Stellungnahme „in 30 Stücken".

Die Stellungnahmen sprechen nach Meinung der Freese beratenden Juristen für die Aussichten der Klage. Die Befragten erhoben formelle, aber kaum sachliche Einwände.

Bei dieser Prozeßlage ist nun auch der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer dem Segeberger Grundsatzkläger beigesprungen. „Das hätten wir nicht getan", versichert Justitiar Krugsch, „wenn in dieser Sache nicht juristisch viel Schönes läge."

Die Gemeinden, gegen die sich der Prozeß richtet, fürchten weniger die rund 100 Millionen Mark Kosten, die sie durch die unfreiwilligen, unbesoldeten Straßenkehrer noch einsparen. Auf dem Wege über eine Umlage könnten sie das Geld — wie bei der Müllabfuhr — von Hausbesitzern und Mietern wieder hereinholen.

Ihre Sorge ist vielmehr die Frage, woher sie beim gegenwärtigen Arbeitskräftemangel Ersatz für die 7 377 500 besenschwingenden Hausbesitzer nehmen sollen.

HANDEL

PHOTO-PREISBINDUNG

Heiße Linsen

Die Kriminalpolizei leitete eine Großfahndung ein: In Frankfurt waren 402 fabrikneue Agfa-Kameras der Marke Optima, deren gebundener Verbraucherpreis 189 Mark beträgt, für rund 95 Mark feilgeboten worden. Kleinere Posten tauchten auch in Hamburg und an der Ruhr auf.

Bei der so preisgünstig offerierten Markenware, kombinierten Frankfurts Kriminalbeamte, müsse es sich um Diebesgut handeln. Und weil es in solchen Mengen nur im Agfa-Kamerawerk München erbeutet worden sein könnte, alarmierten sie die bayrische Kripo.

Die Kamerajagd endete in Nürnberg mit einer Überraschung: Versandhändler Photo-Porst hatte die Apparate bei der Agfa ordnungsgemäß gekauft, sie aus seinen Lagern gefegt und kurzerhand über Mittelsmänner zum halben Preis verramscht.

Damit hatte der Nürnberger gegen das Tabu der Preisbindung verstoßen und verfiel der Branchenfeme: Die Agfa AG, Tochter der Farbenfabriken Bayer AG und Deutschlands größter Photokonzern, strich Hannsheinz Porst, „der Welt größtes Photohaus", aus seiner Kundenliste.

Der Beherrscherin des westdeutschen Photomarktes blieb keine andere Wahl. Mit dem augenfälligen Ausverkauf der Agfa-Geräte hatte der 41jährige Porst (Werbeslogan: „Wer ihn kennt, der schätzt ihn!") die Fragwürdigkeit der von der Photo-Industrie diktierten Preispolitik deutlich gemacht.

Der Handel erhält von den Lieferfirmen seit jeher für sämtliche Artikel einen Grundrabatt von 33,3 Prozent, der sich durch zusätzliche Mengenrabatte und Bonusstaffeln auf mehr als 50 Prozent erhöhen kann. Größere Händler sind dadurch in der Lage, Photoapparate oder Filme mit 30 Prozent Nachlaß zu verkaufen, ohne Not zu leiden.

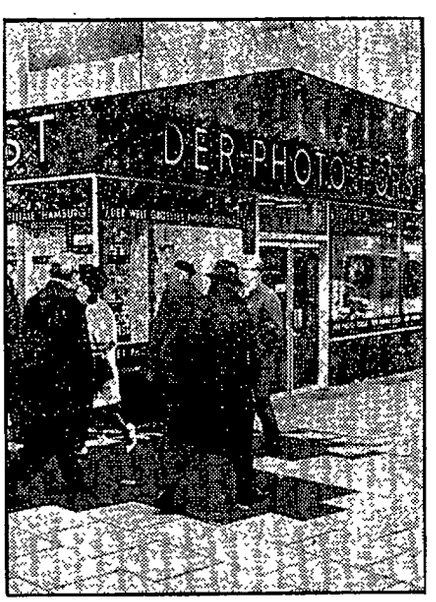

Porst-Laden in Hamburg
Luft in den Preisen

Photohändler **Porst**
Kripo auf der Fährte

Großabnehmer wie Hannsheinz Porst können im Einzelfall sogar mit der Hälfte des von den Herstellern vorgeschriebenen Endverbraucherpreises auskommen. Der durch heimliche Preissenkungen verursachte Mehrabsatz macht sich in jedem Fall bezahlt, zumal mit der Zahl der verkauften Geräte auch der Bonus steigt, den die Hersteller den Händlern am Jahresende kredenzen.

Mit dem reichen Rabattsegen wollen die Produzenten die Verkaufsbemühungen des Handels stimulieren. Sämtliche Hersteller leiden unter Produktions-Überdruck. Zwar drosselten sie die Kamerafertigung von über drei Millionen Stück im Jahre 1961 auf 2,6 Millionen 1962. Zugleich aber steigerte die japanische Konkurrenz ihren Ausstoß von 2,4 auf 3,1 Millionen Stück. Die Japaner exportieren bereits mehr Schmalfilmgeräte in die Bundesrepublik als im gesamten Bundesgebiet produziert werden.

So bleibt der Handel immer wieder auf seiner Rabattfracht sitzen. Die Fachhändler versuchen dem Übel mit versteckten Preissenkungen zu begegnen, oder sie schieben ihre überständigen Knipskästen in die Schweiz ab.

Zürich ist der große Umschlagplatz. Discounter und Duttweilers Migros-Genossenschaft bieten die stolzesten deutschen Marken in Originalverpackung mit Verzollungsausweis und Garantiekarte 20 bis 40 Prozent unter Festpreis an: die vollautomatische Kodak-Instamatic, die Agfa-Optima, die Zeiss-Contessa matic, die Leitz-Leica, die Rolleiflex, die Voigtländer-Ultramatic und die Minox. Der Züricher Photo-Discounter E. von Känel offeriert den Agfa-Umkehrfilm für Farbaufnahmen, der in der Bundesrepublik 13,50 Mark kostet, ab Lager oder im Postversand für 7,10 Mark.

Um größere Rückwirkungen des Schleudergeschäfts auf den deutschen Markt zu verhindern, verstärkte die Photo-Industrie die Kontrolle über den Einzelhandel. Er ist verpflichtet, den beim Kartellamt registrierten Festpreis einzuhalten. Einige Hersteller, wie zum Beispiel die Zubehörfirma Carl Schneider KG bei Darmstadt, verlangen sogar, daß der Handel auch die — völlig un-

verbindlichen — Richtpreise nicht unterschreitet.

Wer billiger verkauft und dabei erwischt wird, riskiert Vertragsstrafen oder gar Liefersperren. Trotzdem sind in Frankfurter und Kölner Einzelhandelsgeschäften gegenüber verläßlichen Kunden 20 Prozent Preisnachlaß die Regel.

Bezeichnend für die Absatzkämpfe am Photomarkt ist, daß sogar alte Markenfirmen die eigenen Festpreise unterlaufen. So verkauft die Firma Gevaert in Braunschweig ihre Filme, die unter dem Markennamen „Gevapan 27" sonst 3,40 Mark kosten, über das Versandhaus Quelle als „Revue 17" für 2,25 Mark.

Neckermann macht sogar 45 Prozent Rabatt möglich: Seine Hausmarke „Panfilm" zu 1,85 Mark, an der auch noch ein Zwischenhändler verdient, kostet unter dem offiziellen Markennamen — den das Versandhaus diskret verschweigt — 3,40 Mark.

Mit der Markt-Überwachung und dem Aufspüren abtrünniger Händler hat die Industrie die Deutsche Revisions- und Treuhand-AG (Treuarbeit) beauftragt. Sie unterhält auf Provisionsbasis arbeitende Testkäufer. Firmen wie Agfa, Kodak oder Leitz zahlen der Treuarbeit die Spesen und obendrein jeweils 10 000 Mark Pauschalhonorar im Jahr.

Die bundeseigene Treuarbeit freilich geriet bei ihrem Kampf gegen die Photo-Preisbrecher unlängst selbst mit dem Gesetz in Konflikt. Wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungs-Mißbrauchsgesetz erwirkte der deutsche Anwaltverein in Hamburg gegen das Fahndungsinstitut eine Einstweilige Verfügung und erhob zugleich Unterlassungsklage.

Da die Preisbindung in der bisherigen Form längst nicht mehr marktgerecht ist und lediglich bequemen Händlern und unbeweglichen Fabrikanten als Kalkulationsersatz dient, drängt neuerdings sogar die Agfa auf realistische Händlerrabatte. Das Vorhaben scheiterte bisher am Widerstand der Konkurrenz.

So war Hannsheinz Porst über die gegen ihn ausgesprochene Liefersperre verblüfft, zumal er jährlich für rund 20 Millionen Mark bei den Agfa-Werken einkaufte. Porst: „Ich bewundere die Härte der Agfa."

Im übrigen hat die Aktion der Agfa-Werke Porst in seinem Bemühen bestärkt, sich eigene Photoläden zuzulegen. Seine industriefrommen Katalogpreise, so erkannte der Nürnberger, wurden vom Fachhandel immer wieder durch heimliche Kundenrabatte unterboten. In Hamburg, Bremen, Hannover, Dortmund, Mannheim und Krefeld installiert er zur Zeit eine Kette von zunächst 50 Photo-Porst-Läden.

Als Einzelhändler kann auch Porst das unrealistische, von der Industrie diktierte Festpreissystem unterlaufen, ohne Liefersperren der Hersteller riskieren zu müssen.

GESELLSCHAFT

PROSTITUIERTE

Brav wie Schafe

Lydia Gross, 24, veranstaltete eine Kollekte „unter uns Mädchen". Den Ertrag bestimmte sie als Honorarvorschuß „für einen wirklich guten Anwalt — denn letzten Endes geht es ja um unsere Existenz".

Rechtsuchende **Lydia Gross**
Verderben faule Eier . .

Mit Hilfe des Rechtsanwalts Claus Freiherr von Thielmann will Lydia die Prostituierten der bayrischen Metropole in die existenzerhaltenden Geschäftsbereiche der Innenstadt zurückführen. Denn seit Münchens Dirnen in die Außenbezirke der Stadt hinausgedrängt worden sind, klagen sie über materielle Sorgen. Lydia Gross: „Aktien müssen verkauft werden, Schmuck wandert ins Leihhaus, Wechsel platzen. Manch eine nagt schon am Hungertuch."

Zudem leiden die Damen unter Risiken, die ihnen früher fremd waren: Aus den Fenstern von Bürgerhäusern werden sie mit Tomaten und faulen Eiern befeuert. „In reinen Wohngegenden",

Rechtsanwalt **von Thielmann**
. . . den Spaß an der Arbeit?

erzählt Lydia, „macht das Arbeiten keinen Spaß. Als wir noch im Zentrum standen, fühlte sich niemand durch uns belästigt."

Aus dem Zentrum verjagten Münchens Kommunalpolitiker die Prostituierten zum ersten Male Ende 1956. Die christlich-soziale Stadträtin Centa Hafenbrädl hatte die Einführung eines Sperrbezirks in der City verlangt; zögernd gab die SPD-Rathausfraktion nach.

München erließ eine „Örtliche Strafvorschrift zum Schutze der Ordnung auf öffentlichen Straßen", und die Dirnen strömten zu Hunderten aus der City nach Schwabing — in ein Gebiet, das bis dahin für Professionelle eigentlich als unergiebig gegolten hatte. Hinter dem Siegestor — gleichzeitig die Grenze Schwabings nach Süden und die des Sperrbezirks nach Norden — entstand zum Verdruß der Einwohner ein Dirnen-Dorado.

Aber schon im Frühjahr 1957 waren Münchens Dirnen wieder an ihren hergebrachten Residenturen zwischen Hauptbahnhof und Hofbräuhaus anzutreffen — „frecher denn je", wie der „Münchner Merkur" mißmutig registrierte: Anwälte hatten herausgefunden, daß die „Örtliche Strafvorschrift" einer soliden juristischen Basis ermangelte.

Auf Weisung des damaligen Polizeipräsidenten Heigl zeigten zwar die Beamten der Sittenpolizei alle Dirnen an, die ihrem Gewerbe innerhalb der Sperrzone nachgingen. Aber Münchens Richter verhängten keine Strafen, und Weihnachten 1957 befand der Bundesgerichtshof in Karlsruhe: Lokale Sonderbestimmungen geographischer Art seien unzulässig; die Paragraphen des Strafgesetzbuches seien ausreichend.

Münchens damaliger Oberbürgermeister Wimmer: „Aus — reden wir nicht mehr darüber." Die „Örtliche Strafvorschrift" wurde formell aufgehoben. München wartete auf Bonn.

Tatsächlich fixierte der Bundestag im Fünften Strafrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 1960, es könne eine Landesregierung die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden von über 50 000 Einwohnern „für einzelne Bezirke" verbieten und „diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die höhere Verwaltungsbehörde übertragen".

Prompt formulierte die bayrische Regierung ihre Landesverordnung, und wiederum kurze Zeit später, nachdem München einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, erließ die Regierung von Oberbayern eine „Bezirksverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes".

Bereits im April 1961 konnten im Amtsblatt der Regierung die Grenzen des zweiten Münchner Sperrbezirks nachgeschlagen werden. Diesmal wurde der südliche Teil Schwabings ebenfalls für tabu erklärt.

Während die zuständigen Richter nunmehr Prostituierte, die in der Sperrzone ertappt wurden, zu Gefängnis verurteilten, lobte Polizeipräsident Heigl öffentlich: „Die Dirnen sind brav und folgen uns wie die Schafe."

Die Bürger der an die City angrenzenden Stadtviertel gewannen allerdings einen anderen Eindruck. Aus Neuhausen, wo die Polizei an einer einzigen Ecke 85 Dirnen namentlich feststellte, und aus Nordschwabing, wo ein „Bal-